OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751637/6/BP/CK

Datum:
Linz, 21. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der D S, geb. x 1992, StA Bosnien-Herzegowina, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/61552, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/61552, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gem § 64 NAG als unbegründet abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf bei der persönlichen Antragstellung keine Bestätigung des Studienerfolges vorgelegt und diese am 14. Juni 2021 nach Aufforderung der Behörde nachgereicht habe. Daraus gehe hervor, dass die Bf den „Grundkurs Tschechisch (A1/A2)“ am 27. Jänner 2021 im Umfang von 6 ECTS-Punkten bzw 4 Semesterstunden positiv absolviert habe. Die Bf sei seit Beginn ihrer Studienzeit in Österreich sowie laut der aktuell vorgelegten Studienbestätigung für das Bachelorstudium Informatik an der Johannes Kepler Universität Linz gemeldet. Nach dem einschlägigen Curriculum würden 163,5 ECTS-Punkte den Pflichtfächern, 7,5 ECTS-Punkte der Bachelorarbeit (inkl. Projektpraktikum) sowie 9 ECTS-Punkte den Freien Studienleistungen zugeordnet. Bei dem „Grundkurs Tschechisch (A1/A2)“ handle es sich um eine Freie Studienleistung. Im Rahmen der vorgelagerten Verlängerungsanträge sei hervorgekommen, dass die Bf bereits 15 ECTS-Punkte an Freien Studienleistungen absolviert habe. Als Nachweis des ausreichenden Studienerfolges könnten somit nur mehr Prüfungen von den Pflichtfächern bzw von der Bachelorarbeit angerechnet werden. Der Nachweis des Studienerfolges enthalte aber keine positiv absolvierten Prüfungen aus diesem Fächerkreis. Es liege daher kein ausreichender Studienerfolg vor.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 28. Juli 2021 führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie vor zwei Jahren ordentliche Studierende habe werden müssen und sehr viel Stress gehabt habe, da sie den Gymnasiumsstoff aus Mathematik und Physik in drei Monaten lernen habe müssen, um den Aufenthaltstitel von der belangten Behörde zu bekommen. Sie habe nicht gewusst, dass sie ordentliche Studierende werden müsse. Seither habe sie Probleme mit ihrer Gesundheit. Sie hätte jeden Tag Angst gehabt, dass sie ihr Leben in Österreich, ihr Studium sowie ihre Arbeit, Freunde und Bekannte verlieren würde. Sie sei von dem Stress zusammengebrochen, habe sehr starke Kopfschmerzen gehabt und nichts sehen können, weil sie „medizinische Aura“ vor den Augen gehabt hätte. Es folgten Blutabnahmen, Infusionen gegen Schmerzen etc, doch nichts habe geholfen. Nach einer Vorsorgeuntersuchung sei zudem festgestellt worden, dass ihre Schilddrüse kleiner geworden war, dies stressbedingt. Es sei für sie unmöglich gewesen Prüfungen mit Informatikbezug zu machen, weshalb sie einen Sprachkurs gewählt habe. Informatik sei eine sehr schwierige Studienrichtung, die sehr viel Konzentration und Zeit abverlangen würde. Sie habe immer ihr Bestes gegeben, jedoch habe es nicht so gut wie erhofft geklappt. Sie habe vorgehabt im Juli Prüfungen zu machen, jedoch habe sie einen Tag vor den

Prüfungen ihre erste Impfung bekommen, auf die sie sehr schlecht reagiert habe. Sie lege eine Kopie des Impfpasses sowie die Bestätigungen der Prüfungstermine bei. Abschließend führte die Bf aus, dass sie studieren, lernen, besser werden und Arbeit finden wolle und auf Verständnis hoffe.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 8. September 2021 wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, ärztliche Bestätigungen bzw Befunde, die die Entwicklung des in der Beschwerde beschriebenen Gesundheitszustands belegen, vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 19. September 2021 übermittelte die Bf medizinische Unterlagen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist seit Beginn ihrer Studienzeit im Bachelorstudium Informatik an der Johannes Kepler Universität Linz inskribiert.

Der Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ sowie die Verlängerungsanträge der Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 wurden bewilligt. Die Bf hatte eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 14. April 2021 gültig war. Am 12. April 2021 brachte die Bf einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ bei der belangten Behörde ein.

Die Bf legte einen Studienerfolgsnachweis vor, der die Absolvierung des „Grundkurses Tschechisch (A1/A2)“ am 27. Jänner 2021 mit 6 ECTS-Punkten bzw 4 Semesterwochenstunden aufweist. Für das Studienjahr 2019/2020 konnte die Bf keinerlei Unterlagen vorlegen, die einen Studienerfolg belegen würden.

Die Bf brachte weiters einen Bericht des Kepler Universitätsklinikums vom 31. Juli 2019 ein, in dem „Migräne mit Aura“ diagnostiziert wurde. Darin wurde der Bf ebenso empfohlen, ein MRT des Gehirns durchführen zu lassen. Die Bf legte dem erkennenden Gericht auch die vom MRT-Institut Schillerpark – Scheurecker/Kramer erstellten Bilder samt Ergebnisbericht vom 13. August 2019 vor, aus dem hervorgeht, dass ein MR-tomographisch unauffälliger Befund vorliegt und insbesondere kein Hinweis auf ein Fokalgeschehen gegeben ist.

Weiters brachte die Bf Unterlagen hinsichtlich ihrer Schilddrüsen-Untersuchung vom 7. Februar 2020 zur Vorlage, worin festgehalten wurde, dass bei der Bf eine „kleine Schilddrüse – euthyreote (somit „reguläre“) Funktion“ vorliegt. Ihr wurden die Medikation mit „Euthyrox“ und eine Kontrolle bei Beschwerdefreiheit in sechs Monaten empfohlen. Laut den Unterlagen zur Schilddrüsen-Untersuchung vom 9. Juli 2021 wurden die weitere Beobachtung, eine normale alimentäre Jodzufuhr sowie bei Beschwerdefreiheit eine Kontrolle in einem Jahr empfohlen. Die Medikation sei von der Bf im Mai wegen Ängstlichkeit und Unruhe abgesetzt worden, wobei sie sich derzeit deutlich besser fühle. Hinsichtlich dieser Ängstlichkeit und Unruhe legte die Bf eine Bestätigung ihrer Psychotherapeutin in Sarajevo vom 13. September 2021 vor, worin bestätigt wird, dass die Bf diese am 21. April 2021 erstmals kontaktiert habe. Die Bf sei wegen Angstsymptomen und der Angst, exponiert zu sein, zur Therapie gekommen.

Darüber hinaus legte die Bf einen Bericht des Kepler Universitätsklinikums hinsichtlich eines ambulanten Besuchs der Bf am 1. März 2020 mit der Diagnose „Grippaler Infekt“ sowie die Arbeitsunfähigkeitsmeldung eines Allgemeinmediziners für den Zeitraum 2. März 2020 bis 6. März 2020 vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den vorgelegten medizinischen Unterlagen der Bf.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag

weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]
(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom

Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[…]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. […]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

a) […]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 93/2021 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg

ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137). Die Bf brachte rechtzeitig am 12. April 2021 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student" ein, zumal ihre bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student" bis 14. April 2021 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht – war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin das Studienjahr von 1. Oktober 2019

bis 30. September 2020 – also das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 – maßgeblich.

Im abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 war die Bf im Bachelorstudium Informatik an der Johannes Kepler Universität Linz inskribiert. Die Bf legte einen Studienerfolgsnachweis vor, der lediglich die Absolvierung des „Grundkurses Tschechisch (A1/A2)“ am 27. Jänner 2021 mit 6 ECTS-Punkten bzw 4 Semesterwochenstunden aufweist. Für das maßgebliche Studienjahr 2019/2020 konnte die Bf keinerlei Unterlagen vorlegen, die einen Studienerfolg belegen würden.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssten jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG nicht, da er für das maßgebliche Studienjahr 2019/2020 keine Bestätigung des Studienerfolges im Umfang von den erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden vorlegen konnte.

Lediglich angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Bf selbst bei einem Betrachtungszeitraum des Studienerfolgs von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 – Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 – zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lediglich einen abgeschlossenen Kurs („Grundkurs Tschechisch [A1/A2]“ – Prüfungsdatum: 27. Jänner 2021) mit 6 ECTS-Punkten vorweisen können würde, und somit selbst in dem im gegenständlichen Fall maßgeblichen Studienjahr folgenden Studienjahr die Voraussetzungen nicht erfüllt wären. Insofern kann auch dahingestellt bleiben, ob die mit positivem Erfolg absolvierte Prüfung überhaupt dem betriebenen Studium zurechenbar, also nach dem relevanten Curriculum abzulegen wäre.

Die Bf hat nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits am ersten – kumulativen – Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

IV.3. Im Falle der Bf kommt eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels demnach nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Studienerfolges vorliegen, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26.6.1985,

83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Die Bf brachte in ihrer Beschwerde unter anderem vor, dass sie sehr starke Kopfschmerzen sowie „medizinische Aura“ vor ihren Augen gehabt hätte und nicht sehen habe können. Diesbezüglich legte die Bf einen Bericht des Kepler Universitätsklinikums vom 31. Juli 2019 (somit vor dem gegenständlich relevanten Betrachtungszeitraum) vor, in dem „Migräne mit Aura“ diagnostiziert wurde. Darin wurde der Bf ebenso empfohlen, ein MRT des Gehirns durchführen zu lassen. Die Bf legte dem erkennenden Gericht auch die vom MRT-Institut Schillerpark – Scheurecker/Kramer erstellten Bilder samt Ergebnisbericht vom 13. August 2019 vor, aus dem hervorgeht, dass ein MR-tomographisch unauffälliger Befund vorliegt und insbesondere kein Hinweis auf ein Fokalgeschehen gegeben ist.

Weiters brachte die Bf Unterlagen hinsichtlich ihrer Schilddrüsen-Untersuchung vom 7. Februar 2020 zur Vorlage, worin festgehalten wurde, dass bei der Bf eine „kleine Schilddrüse – euthyreote (somit ‚reguläre‘) Funktion“ vorliegt. Ihr wurden die Medikation mit „Euthyrox“ und eine Kontrolle bei Beschwerdefreiheit in sechs Monaten empfohlen. Laut den Unterlagen zur Schilddrüsen-Untersuchung vom 9. Juli 2021 wurden die weitere Beobachtung, eine normale alimentäre Jodzufuhr sowie bei Beschwerdefreiheit eine Kontrolle in einem Jahr empfohlen. Die Medikation sei von der Bf im Mai wegen Ängstlichkeit und Unruhe abgesetzt worden, wobei sie sich derzeit deutlich besser fühle. Hinsichtlich dieser Ängstlichkeit und Unruhe legte die Bf eine Bestätigung ihrer Psychotherapeutin in Sarajevo vom 13. September 2021 vor, worin bestätigt wird, dass die Bf diese am 21. April 2021 erstmals kontaktiert habe. Die Bf sei wegen Angstsymptomen und der Angst, exponiert zu sein, zur Therapie gekommen.

Der von der Bf überdies eingebrachte Bericht des Kepler Universitätsklinikums hinsichtlich eines ambulanten Besuchs der Bf am 1. März 2020 mit der Diagnose „Grippaler Infekt“ sowie die Arbeitsunfähigkeitsmeldung eines Allgemeinmediziners für den Zeitraum von 2. März 2020 bis 6. März 2020 können mangels Eignung, den Fortlauf des Studiums zu hemmen, von vornherein außer Betracht bleiben. Auch die restlichen zuvor genannten, teilweise außerhalb des gegenständlich relevanten Betrachtungszeitraums liegenden medizinischen Bestätigungen vermögen keine Umstände darzulegen, die der Erbringung eines ausreichenden Studienerfolges durch die Bf entgegenstehen würden: Hinsichtlich der Zuweisungsdiagnose „Migräne mit Aura“ konnte vom MRT-Institut nur ein unauffälliger Befund, insbesondere kein Hinweis auf ein Fokalgeschehen, bekundet werden. Zudem liegen auch diese Diagnose und der MRT-Befund außerhalb des relevanten Beurteilungszeitraums. Auch durch die Tatsache, dass die Bf über eine kleine Schilddrüse, jedoch mit regulärer Funktion, verfügt, kann eine dadurch entstehende Hemmung hinsichtlich des Fortlaufs des Studiums nicht belegt werden. Der mit Schreiben vom 13. September 2021 von einer Psychotherapeutin aus Sarajevo bestätigte Therapiebeginn am 21. April 2021 liegt außerhalb des

gegenständlich relevanten Beurteilungszeitraums und vermag bereits insofern keinen Grund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG darzutun. Ebenso verhält es sich mit der Tatsache, dass die Bf am 8. Juli 2021 ihre erste Covid-Impfung erhielt und im Zusammenhang damit vorbrachte, aufgrund der Nachwirkungen die Prüfungen am 8. Juli bzw 9. Juli 2021 nicht absolvieren haben zu können.

Es sind daher keine Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse den Studienerfolg der Bf verhindert hätten. Im konkreten Beschwerdefall sind somit die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs 2 NAG nicht erfüllt.

IV.4. Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ der Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.5. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree